



# Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 25.09.2014 folgende

## 1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung vom 26.02.2009

beschlossen.

**Nachstehende §§ werden wie folgt geändert oder neu hinzugefügt:**

### § 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- (7) Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte erfolgt durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder von anderen Personen (Angehörige, Freunde), die körperlich geeignet und mit dem Ablauf von Bestattungen betraut sind. In Ausnahmefällen kann der Transport des Sarges oder der Urne auch durch das Friedhofspersonal erfolgen.

### § 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausnahmsweise und nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Ruhefrist. Sie beträgt maximal 15 Jahre und kann nur in 5-Jahres-Schritten erfolgen. Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Ruhefrist gestellt werden. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Diese Änderungssatzung zur Friedhofsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Hasselroth, den 26.09.2014

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hasselroth

Uwe Scharf, Bürgermeister